

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) Ausgabe Mai 2018

Grundsätzliches

Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Hallau und Umgebung (in der Folge als Spitex bezeichnet) und ihren Klientinnen/Klienten wird bestimmt durch:

1. die gemeinsame Vereinbarung
2. die individuelle Bedarfsabklärung (Leistungsplanung) sowie
3. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln generell das Verhältnis zwischen der Spitex und ihren Klientinnen/Klienten. Im Rahmen des Vertrages erbringt die Spitex für sie entgeltliche Dienstleistungen im pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Bereich. Ebenso übernimmt die Spitex die Koordination und Vermittlung ausgewählter Dienstleistungen von Dritten. Die Klientin/der Klient schliesst jeweils mit einem solchen Dritten einen Vertrag auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Dritten ab. Soweit die individuellen Vereinbarungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Spezielles vorsehen, gelten als Rechtsgrundlage die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über den Auftrag (Art. 394ff.). Mit den Gemeinden Hallau und Oberhallau bestehen Leistungsvereinbarungen für die Betriebsführung.

Mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch Spitex Hallau und Umgebung anerkennt der Klient, die Klientin bzw. deren Vertretung diese AGB auch ohne schriftlich abgegebene Einverständniserklärung.

Zielsetzung

Die Spitex unterstützt die Klientin/den Klienten mit pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Mahlzeitendienst im Sinne der ergänzenden Hilfe und Pflege zu Hause. Dabei werden die eigenen Ressourcen der Klientin/des Klienten, Ihrer/seiner Angehörigen oder ihres/seines sozialen Umfeldes berücksichtigt. Die Unterstützung erfolgt nach dem Grundsatz: «Soviel Selbstständigkeit wie möglich, soviel Spitex-Dienstleistung wie nötig». Die Dienstleistungen erfolgen nach gesetzlichen und internen Vorgaben und Richtlinien.

Bedarfsabklärung

In einem Gespräch vor Ort wird der Dienstleistungsbedarf zusammen mit der Klientin/dem Klienten abgeklärt. Dieses Gespräch wird bei veränderten Umständen, spätestens jedoch nach sechs Monaten, wiederholt und dem Dienstleistungsumfang angepasst.

Dienstleistung

Der Umfang der Dienstleistungen wird in der Bedarfsabklärung und in der Hilfe- und Pflegeplanung festgehalten. Daraus resultiert das Leistungsplanungsblatt. In einem Gespräch wird vor Ort der Dienstleistungsbedarf zusammen mit der Klientin/dem Klienten abgeklärt. Im Rahmen

der Bedarfsabklärung werden die vorgesehenen Einsatzzeiten gemeinsam abgesprochen.

Mitwirkung der Klientin/des Klienten

Ein ungehinderter und fachgerechter Einsatz kann nur erfolgen, wenn die Klientin/der Klient und die Mitarbeitenden der Spitex dazu beitragen. Die Klientin/der Klient und die Mitarbeitenden begegnen sich gegenseitig mit Respekt und Achtung. Die Klientin/der Klient erklärt sich mit der Verwendung des von der Spitex eingesetzten Pflegematerials einverstanden. Sie/er achtet auf den Gesundheitsschutz der Spitex-Mitarbeitenden und vermeidet Belastungen, z.B. durch intensives Rauchen. Besonderer Wert wird auf den Einsatz von Hilfsmitteln gelegt, die für den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden unabdingbar sind (z.B. Pflegebett, Hebe- und Transferlifte, aber auch geeignetes Putzmaterial und Handschuhe).

Dienstleistungsgrenzen

Der Dienstleistungsumfang wird im Rahmen der Bedarfsabklärung vereinbart. Die Klientin/der Klient nimmt zur Kenntnis, dass die Menge der pflegerischen Leistungen durch die Krankenversicherer beschränkt ist. Leistungen, welche über diese Beschränkung hinausgehen, sind vertraglich speziell zu regeln und abzugelten.

Dienstleistungen können nur soweit übernommen werden, als es der Gesundheitszustand der Klientin/des Klienten angesichts der allgemeinen Rahmenbedingungen einer Spitex-Tätigkeit erlaubt. Bezüglich Umfang und Grenzen der Spitexleistungen verweisen wir auf die Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz. Die Spitex teilt der Klientin/dem Klienten zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, wenn seine Pflege aus technischen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen zu Hause nicht mehr zu leisten ist. Die Spitex trägt in solchen Fällen zu einer sinnvollen Anschlusslösung bei. In besonderen Gefährdungslagen ist die Spitex verpflichtet, der Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung einzureichen, worüber die Klientin/der Klient vorgängig informiert wird.

Elektronische Pflegedokumentation

In der Pflegedokumentation wird die gesundheitliche Situation der Klientin/des Klienten aufgezeichnet, einschliesslich laufender Veränderungen, sowie alle pflegerischen und hauswirtschaftlichen Massnahmen (inkl. ärztliche Verordnungen). Diese elektronische Pflegedokumentation bleibt Eigentum der Spitex. Sie kann von den Klienten jederzeit eingesehen werden.

Tarif und Rechnungsstellung

Grundsatz

Alle Dienstleistungen der Spitex inklusive der administrativen Erfassung und allfälliger Abklärungen mit Ärzten, Apotheken und weiteren Diensten werden von der Klientin/dem Klienten gemäss dem jeweils geltenden Tarif abgegolten. Die Klientin/der Klient wird über die geltenden Tarife informiert.

Übernahme durch Krankenversicherung/Rechnung

Die gesetzlichen Bestimmungen und die Verträge mit den Krankenversicherern regeln Art und Umfang jener Leistungen, deren Bezahlung von der Krankenversicherung übernommen wird. Soweit möglich stellt die Spitex die kassenpflichtigen Pflegeleistungen direkt der Krankenversicherung der Klientin/des Klienten in Rechnung. Alle übrigen Leistungen, insbesondere die hauswirtschaftlichen, werden der Klientin/dem Klienten direkt in Rechnung gestellt.

Hinweis: Lehnt die Krankenversicherung die Kostenübernahme von Leistungen ab oder werden nicht alle pflegerischen Leistungen übernommen, so werden sie der Klientin/dem Klienten in Rechnung gestellt. Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten nur, wenn die

Prämien und Kostenbeteiligung beglichen werden (Art. 64a, Abs. 7 KGV).

Rechnungsstellung/Fälligkeit

Die Spitex stellt der Krankenversicherung der Klientin/des Klienten direkt die Leistungen des Vormonats in Rechnung und schickt der Klientin/dem Klienten eine Kopie. Die Klientin/der Klient erhält die Rechnung über sämtliche nicht von der Versicherung übernommene Leistungen. Die Zahlung ist bis Ende des Monats fällig

Informationspflicht

Der Klient/die Klientin ist verpflichtet, Spitex folgende Informationen zeitnah zu übermitteln:

- Abwesenheiten
- Veränderungen des Gesundheitszustandes, neue Diagnosen, ansteckende Krankheiten
- Wechsel der Krankenkasse
- Leistungseinschränkung der Krankenkasse
- Zusätzlich im Einsatz stehende Spitexorganisationen der Pflege und Haushalthilfe
- Abschluss (oder schon Vorhandensein) einer Patientenverfügung und/oder Vorsorgevollmacht

Kündigung

(Ordentliche Kündigungsfrist)

Der Vertrag wird mit dem vereinbarten Ende des Auftrages automatisch aufgelöst. Er kann auch jederzeit einseitig mit Kündigungsfrist von 24 Stunden von Seiten Klient/in und einer solchen von 4 Wochen von Seiten Spitex gekündigt werden.

Sofortige Vertragsauflösung

In besonderen Fällen ist die Möglichkeit einer sofortigen Vertragsauflösung vorbehalten, namentlich bei:

- Nichtbezahlen der Rechnung trotz mehrfacher Mahnung
- Verweigerung zur Anschaffung notwendiger Hilfsmittel trotz mehrfacher Mahnung
- Auftreten von Verhältnissen oder Verhalten seitens der Klientin/des Klienten, Angehörigen oder Bezugspersonen, welche die Erbringung von Dienstleistungen aus Sicht der Spitex-Mitarbeitenden unzumutbar machen.

Form

Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich erfolgen.

Formlose Vertragsauflösung

Der Vertrag endet ohne förmliche Kündigung, wenn die Klientin/der Klient durch Umzug das Einzugsgebiet der Spitex verlässt, selbständig wird, in eine stationäre Pflegeinstitution eintritt oder verstirbt.

Schweigepflicht und Datenschutz

Die Spitex hat seine Mitarbeitenden zur Einhaltung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. In Notfallsituationen und soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Klientin/des Klienten gespeichert oder an Dritte übermittelt werden, insbesondere an Krankenversicherer, Ärzte, Alters- und Pflegeinstitutionen, staatliche Stellen, welche vertraglich vereinbarte Dienstleistungen bei der Klientin/beim Klienten erbringen. Die Klientin/der Klient erklärt sich mit dieser Verwendung der Daten, analog des Formulars «Vollmacht», ausdrücklich einverstanden. Beim Umgang mit diesen Daten werden die geltenden Datenschutzgesetze beachtet.

Hallau, 08.05.2018